

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

Entwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 26. Juni 2009¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs³ wird
wie folgt geändert:

- H. Rangordnung der
Gläubiger
- Art. 219 Abs. 4 lit. a und a^{bis} (neu)*
¹⁻³ ...
- ⁴ Die nicht pfandgesicherten Forderungen sowie der unge-
deckte Betrag der pfandgesicherten Forderungen werden in
folgender Rangordnung aus dem Erlös der ganzen übrigen
Konkursmasse gedeckt:
- Erste Klasse*
- a. Die Forderungen von Arbeitnehmern aus dem
Arbeitsverhältnis, die in den letzten sechs
Monaten vor der Konkurseröffnung entstanden
oder fällig geworden sind, sowie die
Forderungen wegen vorzeitiger Auflösung des
Arbeitsverhältnisses infolge Konkurses des
Arbeitgebers, gesamthaft jedoch höchstens bis
zum Betrag des gemäss obligatorischer
Unfallversicherung maximal versicherten
Jahresverdienstes (Art. 22 Abs. 1 der
Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die
Unfallversicherung⁴).
- a^{bis}. Rückforderungen von Arbeitnehmern betreffend

¹ BBl ...

² BBl ...

³ SR 281.1

⁴ SR 832.202

Kautionen.

Minderheit (Daguet, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer)

a^{ter}. Forderungen von Arbeitnehmern betreffend Sozialplänen.

b. ...

c. ...

...

5 ...

II

Übergangsbestimmung der Änderung vom [...]

Die Privilegien des bisherigen Rechts gelten weiter, wenn vor dem Inkrafttreten dieser Änderung der Konkurs eröffnet, die Pfändung vollzogen oder die Nachlassstundung bewilligt worden ist.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist oder am ersten Tag des vierten Monats nach seiner Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.